



Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer Erdgastransportleitung ETL 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade

Berlin, 28. Mai 2019

1.

Die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein führt für ein „Vorhaben zum Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ ein Raumordnungsverfahren durch, „um die raumverträglichste Trassenführung für diese Leitung zu ermitteln“.

Hintergrund des Vorhabens sei, so das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in einem Anschreiben vom 25.3.2019 zum Raumordnungsverfahren, dass das regionale Erdgastransportleitungsnetz in Brunsbüttel nicht über ausreichende Kapazitäten verfüge, um die avisierten Mengen, die ab der für das Jahr 2022 vorgesehenen Inbetriebnahme des LNG-Terminals in Brunsbüttel in das Erdgasnetz einzuspeisen seien, zu transportieren. Aus kapazitiven und netzhydraulischen Gründen sei ein Anschluss der geplanten Leitung an das bestehende Leitungsnetz zwischen Hetlingen und Stade vorgesehen.

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. beteiligt sich als „sonstiger“ Verband an dem Raumordnungsverfahren und erhebt die folgenden Einwendungen:

2.

Vorhabenträgerin für den Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD).

In dem von der GUD erstellten Erläuterungs- bzw. Raumverträglichkeitsbericht (S. 10 f. bzw. S. 10) heißt es, in Brunsbüttel werde aktuell von der German LNG Terminal GmbH (GLNG) der Bau und Betrieb eines Flüssigerdgasterminals (LNG-Terminal) zum Import von Flüssigerdgas geplant. Die GLNG habe bei der GUD einen Antrag auf Bereitstellung von Einspeisekapazitäten im Rahmen eines Kapazitätsausbaus zum Anschluss eines LNG Import-Terminals nach § 39 GasNZV (Netzanschlussbegehren) gestellt, um die vom zukünftigen LNG-Terminal bereitgestellten Erdgasmengen dem deutschen Marktgebiet zur Verfügung stellen zu können.

Der Import und das Verteilungs-Terminal für verflüssigtes Erdgas (LNG) diene der Energiediversifizierung und Energieunabhängigkeit in Deutschland sowie der Einführung von LNG als nachhaltigere Kraftstoffalternative für den Schiffs- und Schwerlastverkehr, wodurch die Umweltbelastung beider Sektoren deutlich reduziert werden könnte.

Durch das in Planung befindliche LNG-Import-Terminal am Standort Brunsbüttel würden zusätzliche Erdgas-mengen aus fernen Quellen für den nord-west-europäischen Markt erschlossen werden und langfristig zur Diversität der Versorgung Deutschlands mit Erdgas beitragen.

Der gewählte Standort Brunsbüttel sei nach Aussage der GLNG sowohl von der nautischen Seite, der Nutz-barkeit der Gewässer und Hafenanlagen für das Anlanden der heute verfügbaren LNG-Tanker, als auch für die Weiterverteilung des LNG in lokalen und überregionalen Abnehmermärkten sehr gut geeignet. Darüber hinaus biete der Standort sehr gute Möglichkeiten überschüssige Wärme aus der benachbarten Industrie für den Betrieb des Terminals nutzbar zu machen und so das Terminal energieeffizient zu betreiben.

Die GLNG ist ein Joint Venture, an dem unter anderem die Gasunie LNG Holding B.V. beteiligt ist.

3.

Die GUD und das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gehen, ebenso wie die GLNG, danach ohne Weiteres von der Genehmigungsfähigkeit und Realisierung des beabsichtigten LNG-Terminal aus. Diese Annahme ist unzutreffend.

Tatsächlich übersehen die GUD, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die GLNG, dass das beabsichtigte LNG-Terminal auf Grund entgegenstehender im-missionsschutz- und atomrechtlicher Störfallvorgaben an dem Standort in Brunsbüttel unzulässig und dem-entsprechend planungsrechtlich durch die Stadt Brunsbüttel bereits ausgeschlossen ist.

Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für eine dieses LNG-Terminal voraussetzende Erdgaslei-tung ist deswegen nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgaslei-tung noch in Betracht kommende Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Tras-senermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG:

Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansied-lung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und aus-gehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt blei-ben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angren-zenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmit-telbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zu-letzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf-bzw. klargestellt worden.

Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfall-betriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als

„sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen.

Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradioaktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel.

Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten ist diesen Einwendungen als Anlage beigelegt.

4.

Ausweislich der Karte 1 zum Raumverträglichkeitsbericht der GUD soll die Anschlussleitung anscheinend bei jeder der untersuchten Varianten, jedenfalls aber bei den favorisierten Varianten 1 und 2 über das bzw. unter dem Gelände der atomaren Anlagen, also dem Atomkraftwerk Brunsbüttel, dem vorhandenen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und dem im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle längs führen.

Es erstaunt, dass diese atomaren Anlagen gleichwohl in keinem der Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung finden, geschweige denn unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet werden (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).

Allein in der erwähnten Karte 1 des Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt.

Das ist noch einmal umso erstaunlicher, als erhebliche Mengen, 8,7 Mio. kWh/h bzw. ca. 750.000 Nm³/h in den deutschen Erdgasmarkt eingespeist und mithin durch die in Rede stehende Leitung transportiert werden sollen (Erläuterungsbericht S. 11).

Und: Die GUD behauptet ohne jede Belege, jede Gashochdruckleitung sei aus sich heraus technisch sicher, ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, sei durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens, den Rohrwerkstoff sowie die Wanddicke und durch die Rohrleitungs konstruktion gewährleistet (Erläuterungsbericht S. 48). Welche „Eingriffe Dritter“ tatsächlich betrachtet worden sind, sagt der Erläuterungsbericht nicht. Erst recht verhält sich die GUD vor dem Hintergrund der dargestellten Gemengelage in keiner Weise zu Untersuchungen und Bewertungen, die seit dem 11.9.2001 im Hinblick auf „neuartige“ Einwirkungen Dritter anzustellen wären (siehe auch hier für weitere Einzelheiten das Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“).

5.

Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas aus einem LNG-Terminal in Brunsbüttel, widerspräche im Übrigen auch den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG.

Grundsatz der Raumordnung ist es insbesondere, im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG).

Das Vorhaben des Baus einer Erdgastransportleitung zur Verteilung von LNG-Gas sichert keine nachhaltige Daseinsvorsorge, sondern konterkariert sie – ebenso wie das LNG-Terminal selbst.

Um das Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Dekarbonisierung bis 2050 zu erreichen, muss die Energieerzeugung bereits deutlich vor 2050 vollständig auf erneuerbare Energieträger umgestellt sein.

Dies kann nur gelingen, wenn die Energieerzeugung und die dazugehörige Verteilinfrastruktur umfassend umgebaut wird: Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss beschleunigt werden. Die Fernleitungs- und Verteilinfrastruktur muss an die Erfordernisse einer erneuerbaren Energieerzeugung angepasst werden. Es ist ein Ausstieg aus allen fossilen Energieträgern erforderlich. Neue Gas-Infrastruktur darf deshalb grundsätzlich nur dann geschaffen werden, wenn die Perspektive für Versorgung mit erneuerbar erzeugtem Gas besteht.

Das Gegenteil ist hier der Fall. Es steht nicht nur eine Versorgung mit nicht erneuerbar erzeugtem Gas, sondern mit einem durch „Fracking“ in besonderer Weise umweltunverträglich gewonnenen und in der Bilanz sehr wahrscheinlich klimaschädlichen Gas in Rede. Für die Einzelheiten wird auf die *„Stellungnahme vom 18.3.2019 zur Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland vom 14. März 2019“* verwiesen. Auch diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Die anderweitigen Behauptungen der GUD in Erläuterungs- und Raumverträglichkeitsbericht zur Einführung einer „nachhaltigeren Kraftstoffalternative“ bleiben bezeichnenderweise ohne Belege, ebenso wie die kommentarlose Übernahme dieser Behauptungen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein.

6.

Der Bau der Anschlussleitung widerspricht zudem dem politischen Ziel, den Stromnetzausbau zum Transport erneuerbar erzeugten Stroms zu beschleunigen. Die Planungen schaffen neue Nutzungskonflikte zwischen fossiler Gas- und erneuerbarer Strominfrastruktur. Der Ausbau des Stromnetzes und insbesondere des Höchstspannungsnetzes ist eine wichtige Voraussetzung für die Energiewende und den Transport erneuerbarer Energien aus Norddeutschland. Dies darf durch einen konkurrierenden Ausbau einer fossilen Leitungsinfrastruktur nicht gefährdet werden. Auch aus diesem Grund ist ein Ausbau der fossilen Gasinfrastruktur abzulehnen.

7.

Dem dem Raumordnungsverfahren – hypothetisch – nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Erdgasleitung nach § 43 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fehlte bereits die Planrechtfertigung.

Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn es gerechtfertigt, das heißt „vernünftigerweise geboten“ ist. Das wiederum ist am Maßstab des Ziels des einschlägigen Fachplanungsrechts zu bestimmen, hier des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“.

Auch diese Zielsetzung würde – ebenso wie der Grundsatz einer nachhaltigen Daseinsvorsorge - durch die Schaffung einer neuen Infrastruktur für einen fossilen Energieträger, der noch dazu mittels Fracking in den USA gewonnen wird, konterkariert: Je mehr und/oder aufwändiger neue Infrastruktur für etwas geschaffen wird, was in sehr absehbarer Zeit nicht mehr verwendet werden darf, desto weniger Anreiz besteht, die notwendigen Strukturen für das zu entwickeln und zu realisieren, was in Zukunft benötigt wird: für Elektrizität und Gas, die auf Grundlage erneuerbarer Energien gewonnen werden.

Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme erklären wir uns einverstanden.

Für Rückfragen ist Constantin Zerger, Leiter des Bereichs Energie und Klimaschutz der Deutschen Umwelthilfe e.V., Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030-2400867-91, Email: zerger@duh.de erreichbar.